

RS OGH 2000/9/7 8ObA17/99d, 8ObA77/05i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2000

Norm

ABGB §1152 F1

Rechtssatz

Eine Verpflichtung zur Wiederaufnahme der Pensionsleistungen kann erst bejaht werden, wenn nachhaltig ein die angemessene Verzinsung der die Insolvenz abwendenden Kapitalzuführungen des Eigentümers erheblich übersteigender Ertrag erzielt wird. Soweit ausgegliederte Unternehmen ganz oder teilweise veräußert wurden - wobei eine bloße Umgründung durch Ausgliederung etc ohne Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers nicht als Veräußerung anzusehen wäre - , wäre der Erlös, soweit er nicht in den in die Ergebnisprüfung einzubeziehenden Unternehmen belassen wurde, von den zu verzinsenden Eigenmitteln in Abzug zu bringen und bei Prüfung des Unternehmenserfolges nur mehr die Erträge der unveräußerten Anteile zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 17/99d
Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 ObA 17/99d
Veröff: SZ 73/138
- 8 ObA 77/05i
Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 ObA 77/05i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114111

Dokumentnummer

JJR_20000907_OGH0002_008OBA00017_99D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at